



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 AufnG;
Festlegung von Prüfkriterien**

Februar 2019

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 AufnG sind den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufwendungen für die Aufnahme von zugewiesenen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 bis 8 AufnG, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, im Wege einer Jahrespauschale je zugewiesener Person und Quartal zu erstatten.

Zeichen:
35.11 - 12235

Bearbeitet von:
Michael Häberer

Durchwahl:
(0391) 567-5371

E-Mail:
Michael.Haeberer
@mi.sachsen-anhalt.de

Die Ermittlung der Gesamtaufwendungen nach Prüfung des Landesverwaltungsamts hat für einzelne Aufnahmekommunen in den letzten Jahren derart gravierende Abweichungen vom rechnerischen Mittelwert ergeben, dass die von dem System der Fallpauschale intendierte Einsparanreizwirkung nicht eintreten konnte.

Ihre Nachricht:
vom

Die Abweichungen lassen sich zum Teil durch unterschiedliche Qualitätsstandards der Aufnahmekommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden erklären und bedürfen daher einer Vereinheitlichung für eine vom Landesverwaltungsamt durchzuführende geeignete Form der Prüfung der Aufnahmekommunen. Dazu hat das Landesverwaltungsamt eine geeignete Datengrundlage vorzuhalten.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Standards sollen nicht als abschließende Regelungen verstanden werden. Aufgrund von zu begründenden örtlichen oder sachlichen Gegebenheiten können im Einzelfall Abweichungen zulässig sein.

1. Schaffung von Unterbringungskapazitäten

Die Aufnahmekommunen waren spätestens seit Beginn des Jahres 2017 aufgrund der Verstärkung der Zugangslage und der Inbetriebnahme des Ankunftsentrums in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) gehalten ihre Unterbringungskapazitäten im Rahmen vertraglicher Möglichkeiten anzupassen.

Der Unterbringungsbedarf sollte sich in der derzeitigen Zugangslage grundsätzlich an den tatsächlichen Belegungszahlen orientieren. Als Stichtag wird der 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zu Grunde gelegt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Unterkünfte aufgrund unterschiedlicher Ethnien, Familienzusammensetzungen, Reinigungs- und Sanierungserfordernissen in der Regel nur zu 83 Prozent belegt werden können (Nettokapazität). Zudem wird eine Reservekapazität in Höhe von bis zu 20 Prozent der Bruttokapazität als vertretbar erachtet, um kurzfristig auf Belegungszunahmen reagieren zu können.

Dazu ein Berechnungsbeispiel einer Musteraufnahmekommune:

- 1.000** Personen (Aktuelle Zahl an untergebrachten AsylbLG-Empfängern - ohne Fehlbeleger)
 $\triangleq$ Nettokapazität (83 % der Zielvorgabe - Bruttokapazität)
- $\sim$ 1.205 Zielvorgabe Bruttokapazität = 100 %
 241 zuzüglich 20 % Reservekapazität = 120 %
- 1.446 Kapazitätsbedarf - gemessen an aktueller Personenanzahl

Die Musteraufnahmekommune hat bei einem Belegungsstand von 1.000 Personen einen maximalen Kapazitätsbedarf von rd. 1.450 Unterbringungsplätzen für die Unterbringung von zugewiesenen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG.

2. Angemessene Beratung und Betreuung

Gemäß § 1 Abs. 2 AufnG schließt die Aufnahme von zugewiesenen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG eine angemessene Beratung und Betreuung ein. Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Aufnahme soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, haben die Aufnahmekommunen die Möglichkeit die Betreuung mit eigenem und/oder externem Personal zu gewährleisten.

Als angemessen kann ein Personalschlüssel von bis zu 1:100 für die gesamte Betreuung innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften angesehen werden.

Als Stichtag für eine auskömmliche Erstattung der Betreuungsaufwendungen soll der zugewiesene Gesamtbestand an Personen, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zu Grunde gelegt werden.

- a) Sofern sich der Personenbestand im laufenden Jahr zum Stichtag 30. Juni im Vergleich zum Vorjahr verringert, ist der Personaleinsatz unverzüglich anzupassen. Dazu sind sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist auf die Möglichkeit von Umsetzungen innerhalb der Kommune, insbesondere auch auf freie Stellen der gesonderten Beratung und Betreuung.
- b) Sofern sich der Personenbestand im laufenden Jahr zum Stichtag 30. Juni im Vergleich zum Vorjahr erhöht, sind die Kosten entsprechend dem aktuellen Personalschlüssel für das laufende Jahr erstattungsfähig sein. Dies gilt auch für übergangsweise bzw. wieder künftig wegfallende Personalstellen, sofern keine Möglichkeiten der Vermeidung hieraus anfallender Personalkosten, etwa durch Umsetzung auf freie Stellen insbesondere der gBB, bestehen.

Die Aufnahmekommunen haben bis zur Schließung der Westbalkangrenzen im März 2016 eine als extrem außergewöhnlich einzustufende Zugangssituation erlebt, die eine unverzügliche auskömmliche Vorhaltung an sozialer Beratung und Betreuung erforderte. Andererseits machte das nachfolgende massive Absinken des Flüchtlingszustroms und die Inbetriebnahme des Ankunfts-zentrums in der ZAST einen Großteil der sozialen Berater entbehrlich, ohne dass einzelne Aufnahmekommunen wegen noch bestehender vertraglicher Bindungen ohne Weiteres wie fristge-rechter Kündigung Kosten vermeiden konnten. Aufgrund dieser Sondersituation sollte die Prü-fung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen.

Weiterhin ist bei jeder Aufnahmekommune die Unterbringungssituation einschließlich der Kapa-zität einzelner Objekte bzw. die gesamte Unterbringungskonzeption zu berücksichtigen. Aufwen-dungen und Kostenerstattung für die Sozialarbeiter der gesonderten Beratung und Betreuung gem. § 2 Abs. 4 AufnG i. V. m. RdErl. des MI vom 15. Juni 2015 und Betreuer in Übergangs-wohnheimen gem. Erl. des MI vom 24. Januar 2018 sind in der Kostenerhebung nicht zu berück-sichtigen.

Dazu ein Berechnungsbeispiel einer Musteraufnahmekommune:

Jahr	Personenbestand zum 30. Juni	Erstattungsfähige Personalstellen bis zu	Erstattungsfähige KW- Personalstellen bis zu
2015	1.000		
2016	800	10	0
2017	700	8	0
2018	500	7	0
2019	700	5	2

**3. In Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Personen mit Schutzstatus
(Fehlbeleger)**

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 AufnG sind Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 AufnG grund-sätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG unterzubringen.

Im Leitfaden für Aufnahmekommunen zur Unterbringung, Leistungsgewährung sowie Beratung und Betreuung von anerkannten Schutzsuchenden (Erlass des MI vom 24. Januar 2018; Seite 4) wird empfohlen, Personen, denen ein humanitärer Schutzstatus zuerkannt worden ist bzw. über deren Asylantrag bereits positiv entschieden wurde, das Angebot zu unterbreiten, zeitlich begrenzt in Übergangwohnheimen zu leben. In diesem Rahmen wird auf die Förderung der gesonderten Beratung und Betreuung von in Übergangwohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden gem. § 3 Abs. 2 Aufnahmegesetzesausführungsverordnung hingewiesen. Zur Einrichtung der Übergangwohnheime kann auf die vor Ort bereits bestehenden und leerstehenden Gemeinschaftsunterkünfte zurückgegriffen werden (Umwidmung), sofern sie für diese Zwecke geeignet sind. Nach Möglichkeit sind Fehlbeleger separat unterzubringen.

Allerdings sind die Kosten für die Unterbringung von Personen mit Schutzstatus, (sog. Fehlbeleger) nicht erstattungsfähig nach dem AufnG. Sofern aufwandseitig ausnahmsweise eine Trennung nicht möglich ist, sind entsprechende Einnahmen (insbes. KdU) in Abzug zu bringen. Die sog. Mischbelegung (Unterbringung von Personen mit und Personen ohne Schutzstatus in einem Unterbringungsobjekt) führt für die Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 AufnG abrechnungstechnisch, insbesondere für die Kosten der sozialen Betreuung und der Bewachung von Unterkünften, da insoweit keine Erstattung nach dem SGB II erfolgt, zu erheblichen Schwierigkeiten.

Eine Mischbelegung führt nicht automatisch dazu, dass alle Kosten der Unterkunft im Rahmen der Kostenerstattung nach § 2 Abs. 2 AufnG geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich haben die Aufnahmekommunen dafür Sorge zu tragen, dass eine Belegung so statzufinden hat, dass nicht notwendige vertragliche Verpflichtungen entbehrlich bzw. gekündigt werden. Daher sind Mischbelegungen in Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich zu vermeiden, um die Kosten für die Bewachung und soziale Betreuung eindeutig zuordnen zu können.

Sofern eine Mischbelegung wirtschaftlich oder aufgrund einer nötigen Vorlaufzeit zur Verteilung unvermeidbar ist, soll eine Übergangszeit von max. 3 Monaten eingeräumt werden. In diesem Zeitraum hat die Aufnahmekommune dafür Sorge zu tragen, dass der o. g. Grundsatz der getrennten Unterbringung erfüllt wird.

Die Unterbringungskonzeption jeder einzelnen Aufnahmekommune ist dahingehend anhand der Belegungszahlen ständig zu überprüfen. Bei einem Überhang von Fehlbelegern durch Mischbelegung, bei gleichzeitiger Geltendmachung der Kosten im Rahmen der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 AufnG, ist die Notwendigkeit des Unterbringungsobjektes zudem in Gänze darzulegen.

4. Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

Bezüglich der Vorhaltung von Bewachungs-/ Pfortendiensten für Gemeinschaftsunterkünfte gibt es keine Vorgaben durch das Land. Es obliegt daher den Aufnahmekommunen die Entscheidung, ob und ggfs. wie derartige Schutzvorkehrungen bei der Unterbringung in Abhängigkeit der konkreten Liegenschaft vorgenommen werden. Sofern sich hiernach eine Aufnahmekommune aus nachvollziehbaren Gründen für die Bewachung oder Pforte einer Gemeinschaftsunterkunft entschließt, kann eine Kostenerstattung in einem angemessenen Umfang und bei Einhaltung vergaberechtlicher Anforderungen erfolgen.

Die Kosten für die Bewachung von Übergangswohnheimen sind nicht erstattungsfähig. Bei einer Mischbelegung erfolgt eine vollständige Erstattung nur, sofern es sich um die unter Ziffer 3 dargestellten Übergangszeiten handelt.

Im Auftrag

Harms